Aufstellung einer Satzung mit örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) der Stadt Billerbeck

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 89 Abs. 2 BauO NRW in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB vom 04.06.2019 bis 18.06.2019
Hier: Abwägungsvorschlag der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Beteiligung
11.06.2019

Nr.	Behörde Anregung(en)	Abwägungsvorschlag
1	**LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 07.06.2019** mit Stellungnahme vom 22.02.2019, Gr/Ti/M 188/19 B, hatten wir darauf hingewiesen, dass es sich bei dem historischen Stadtkern von Billerbeck in Gänze um ein Bodendenkmal gem. § 2.5 DSchG NW handelt. Leider hat das nicht dazu geführt, dass bei den erlaubnispflichten Maßnahmen auch Bodeneingriffe, die historische Substanz zerstören könnten, Aufnahme gefunden haben. Da an dieser Stelle nur noch zu dem rot unterlegten Teil der Gestaltungs-satzung Stellung genommen werden kann, schlagen wir vor, den Text von § 3 wie folgt zu ergänzen: „… die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gem. § 9 DSchG NW zu prüfen sind. Dies gilt auch für Bodeneingriffe, deren Auswirkungen auf das Bodendenkmal Stadtkern Billerbeck in allen Erlaubnisverfahren zu prüfen sind.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Satzungstext wird jedoch nicht geändert, da das Erlaubnisverfahren gem. § 9 DSchG NW bereits Bodendenkmäler miteinbezieht. Die Aufzählung einzelner Denkmäler kann zu dem Trugschluss führen, dass alle nicht explizit aufgeführten Denkmäler nicht gesondert zu betrachten sind bzw. keine Besonderheiten aufweisen. Der Stellungnahme wird jedoch insoweit entgegengekommen, dass das Gestaltungshandbuch im Kapitel „Stadtbildanalyse – 2.1.2 Analyse der Stadtentwicklung seit 1945“ (S. 20) und „Stadtbildentwicklung – 2.2.1.3 Historische Gebäude“ (S. 36) sowie im Kapitel „Praxishinweise – 4.3.2 Denkmalschutz“ (S. 116)“ jeweils redaktionell um einen Hinweis auf das Bodendenkmal historischer Stadtkern ergänzt wird.